

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

BMASGK-Gesundheit - IX/B/13  
(Lebensmittelsicherheit und  
VerbraucherInnenenschutz: Kontrolle, Hygiene und  
Qualität)

**Dr. Karen Jebousek**  
Sachbearbeiterin

[karen.jebousek@sozialministerium.at](mailto:karen.jebousek@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-644806  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-75360/0016-IX/B/13/2019

## **Information der WKÖ über Ergebnisse der Schwerpunktaktion A-011-18 „Detox- und Superfood“ – Produkte**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das BMASGK möchte Sie über die Ergebnisse der Schwerpunktaktion Schwerpunktaktion A-011-18 „Detox- und Superfood“ – Produkte informieren und in diesem Zusammenhang ersuchen, die betroffenen Kreise zu diesem Thema mehr zu sensibilisieren.

Diese Schwerpunktaktion wurde von 01 März bis 30. April 2018 durchgeführt. Ziel dieser Schwerpunktaktion war es, die Gesamtaufmachung (einschließlich produktbezogener Informationen) dieser Produkte, die zumeist als Nahrungsergänzungsmittel in Verkehr gebracht werden, zu überprüfen.

Vermehrt werden diese Produkte mit Angaben zu Wohlbefinden, Gesundheit oder Ernährungstrends beworben. Bei der Angabe „Detox“ handelt es sich beispielsweise um eine unzulässige gesundheitsbezogene Angabe, die eine reinigende beziehungsweise endgiftende Wirkung impliziert.

Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurden 78 Proben aus ganz Österreich gezogen und untersucht.

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) BGBl. I Nr. 13/2006
- Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV)
- Nahrungsergänzungsmittelverordnung BGBl. II, Nr. 88/2004
- Novel Food Verordnung (EG) Nr. 258/97 idgF
- Verordnung über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten (EG) Nr. 1881/2006
- Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (EG) Nr. 1924/2006

- Verordnung über Lebensmittelzusatzstoffe (EG) Nr. 1333/2008
- Verordnung über die ökologische/biologische Produktion (EG) Nr. 834/2007
- Zehn Produkte wiesen unrechtmäßige nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben auf
- Bei fünf Proben wurden irreführende Angaben in Hinsicht auf vermeintliche „entgiftende Wirkungen“ beanstandet
- 31 Proben entsprachen nicht den Bestimmungen der Nahrungsergänzungsmittelverordnung bzw. der Lebensmittelinformationsverordnung
- Mit dem Begriff „Superfood“ wird einzelnen Lebensmitteln ein besonderer gesundheitlicher Nutzen zugeschrieben. Es existiert jedoch keine rechtlich bindende Definition für diesen Begriff. Daher unterliegen diese Angaben der Claims-Verordnung bzw. den Irreführungsverboten des Art. 7 der Lebensmittelinformationsverordnung und sind unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu prüfen.
- Aus ernährungswissenschaftlicher Sicht ist die Zuschreibung besonderer gesundheitlicher Wirkungen bei einzelnen Lebensmitteln nicht nachvollziehbar. Vermutlich stammt der Begriff „Superfood“ aus dem Marketing und zielt auf die Auslobung von vermeintlich besonderen gesundheitlichen Vorteilen einzelner, meist exotischer Lebensmittel (z. B. Chiasamen oder Moringablattpulver) ab.
- Mit dem Begriff „DETOX“ werden dem Verbraucher „entgiftende“ bzw. „entschlackende“ Wirkungen von Lebensmitteln bzw. deren Bestandteilen suggeriert. Im Körper angesammelte Gifte (= Schlacken) sollen durch den Verzehr bestimmter Lebensmittel gezielt ausgeschieden werden. Diese Anpreisung ist lebensmittelrechtlich wie die Bezeichnung „Superfood“ zu beurteilen, da die ausgelobten entgiftenden bzw. entschlackenden Wirkungen in krassem Widerspruch zum allgemein anerkannten Stand der naturwissenschaftlichen Erkenntnis stehen.

Tabelle 1: Beanstandete Proben mit Beanstandungsgründen

Anzahl	%	Beanstandungsgründe (inkl. Hinweise)
1	1,3	Irreführung - krankheitsbezogene Angaben (§ 5 Abs. 3 LMSVG); Hinweis - Kennzeichnung
7	8,9	Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
6	7,7	Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011; Hinweis - Kennzeichnung
1	1,3	Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011; Nahrungsergänzungsmittelverordnung Nr. 88/2004 (Kennzeichnung)

<b>Anzahl</b>	<b>%</b>	<b>Beanstandungsgründe (inkl. Hinweise)</b>
2	2,6	Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011; Nahrungsergänzungsmittelverordnung Nr. 88/2004 (Kennzeichnung); Hinweis - Zusammensetzung
1	1,3	Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011; Nahrungsergänzungsmittelverordnung Nr. 88/2004 (Kennzeichnung); Verordnung über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten (EG) Nr. 1881/2006
1	1,3	Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011; Novel Food Verordnung (EG) Nr. 258/97 idgF; Hinweis - Kennzeichnung
1	1,3	Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011; Novel Food Verordnung (EG) Nr. 258/97 idgF; Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (EG) Nr. 1924/2006; Hinweis - Kennzeichnung
2	2,6	Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011; Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (EG) Nr. 1924/2006
1	1,3	Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011; Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (EG) Nr. 1924/2006; Verordnung über Lebensmittelzusatzstoffe (EG) Nr. 1333/2008 (Kennzeichnung); Hinweis - Kennzeichnung
3	3,8	Nahrungsergänzungsmittelverordnung Nr. 88/2004 (Kennzeichnung)
1	1,3	Nahrungsergänzungsmittelverordnung Nr. 88/2004 (Kennzeichnung); Hinweis – Hygiene
2	2,6	Nahrungsergänzungsmittelverordnung Nr. 88/2004 (Kennzeichnung); Hinweis - Zusammensetzung
1	1,3	Nahrungsergänzungsmittelverordnung Nr. 88/2004 (Kennzeichnung); Verordnung über die ökologische/biologische Produktion (EG) Nr. 834/2007 (Zusammensetzung)
2	2,6	Nahrungsergänzungsmittelverordnung Nr. 88/2004 (Zusammensetzung); Hinweis – Kennzeichnung
1	1,3	Nahrungsergänzungsmittelverordnung Nr. 88/2004 (Zusammensetzung); Hinweis – Zusammensetzung
1	1,3	Novel Food Verordnung (EG) Nr. 258/97 idgF; Hinweis – Kennzeichnung
1	1,3	Verordnung über die ökologische/biologische Produktion (EG) Nr. 834/2007 (Zusammensetzung); Hinweis - Zusammensetzung

Anzahl	%	Beanstandungsgründe (inkl. Hinweise)
4	5,1	Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (EG) Nr. 1924/2006
2	2,6	Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (EG) Nr. 1924/2006; Hinweis - Kennzeichnung

Tabelle 3: Nicht beanstandete Proben mit Hinweisgründen

Anzahl	%	Hinweisgründe
8	10,2	Hinweis - Kennzeichnung
1	1,3	Hinweis - Zusammensetzung
1	1,3	Hinweis - Zusammensetzung; Hinweis - Kennzeichnung

Es zeigte sich, dass unzulässige nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben sowie irreführende Angaben den Großteil der Beanstandungen ausmachten.

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt **52,6 Prozent** und **41 Proben** von 78 Proben wurden mehrfach beanstandet:

- bei einer Probe war der Bleihöchstwert für Nahrungsergänzungsmittel (3 mg/kg) um das Fünffache überschritten. Es handelte sich hierbei um ein Produkt, das drei unterschiedliche Nahrungsergänzungsmittel enthielt und „kurmäßig“ verzehrt werden soll. Die Ware wurde mit einigen unzulässigen gesundheitsbezogenen Angaben in Hinsicht auf „entgiftende“ und „reinigende“ Eigenschaften beworben
- eine Probe wurde mit Werbeunterlagen (= bei einem Messestand aufgestellte Plakate), die unzulässige krankheitsbezogene Auslobungen enthielten, in Verkehr gebracht
- zehn Proben wurden aufgrund von unzulässigen nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben beanstandet. Die unzulässigen Anpreisungen erstreckten sich auf die vermeintlich besonders positiven Nährwertprofile von „Superfoods“ sowie auf nicht zugelassene, spezifische gesundheitsbezogene Angaben zu einzelnen Substanzen
- drei Proben wurden mit dem zugelassenen neuartigen Lebensmittel „Chiasamen (Salvia hispanica)“ in Verkehr gebracht. Aufgrund der limitierten Zulassungsbedingungen dürfen Chiasamen in Nahrungsergänzungsmitteln nicht verwendet werden
- 22 Proben wurden aufgrund von Verstößen gegen die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) beanstandet. Der Hauptteil der Beanstandungen umfasste formale Kennzeichnungsmängel. Acht Proben wurden aufgrund einer zu geringen Schriftgröße der verpflichtenden Kennzeichnungselemente auf der Verpackung beanstandet. Fünf Proben wurden infolge von Irreführenden Angaben bemängelt, da sie beispielsweise vermeintliche körperliche Wirkung suggerierten, die sie nach dem allgemein anerkannten Stand der Naturwissenschaft nicht besitzen (= z. B. entgiftend).
-

- zwei beanstandete Proben wurden mit Bezug auf die ökologisch/biologische Produktion in Verkehr gebracht. Davon wurde eine Probe mit einem Vitamin angereichert, das jedoch gemäß Artikel 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ausschließlich bestimmten, als ökologisch ausgelobten Lebensmittelkategorien zugesetzt werden darf. Eine weitere Probe wurde mit Bezug auf die ökologische Produktion in Verkehr gebracht, die Kennzeichnung entsprach jedoch nicht den diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften.
- neun Proben wurden gemäß der Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NEMV), BGBl. II, Nr. 88/2004 idgF, vorrangig wegen Kennzeichnungsmängeln, beanstandet. Drei Proben entsprachen aufgrund der ausgelobten Mengen der wertbestimmenden Inhaltsstoffe nicht den Anforderungen der NEMV. Die analytisch verifizierten Gehalte von einzelnen, wertbestimmenden Inhaltsstoffen (Eisen, Zink und Vitamin B<sub>12</sub>) in Nahrungsergänzungsmitteln unterschritten die deklarierten Gehalte deutlich.
- in einer Probe wurde der Farbstoff „Cochenillerot A, Ponceau 4R (E 124)“ analytisch nachgewiesen. Es fehlte der bei dieser Farbstoffklasse verpflichtende Hinweis „Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen“, auch wenn das Produkt nicht für Kinder bestimmt war.

Es wird ersucht im Rahmen der Schulungen, die von der WKÖ angeboten werden, diese hier festgestellten Themen zu behandeln.

Das BMASGK bedankt sich für Ihre konstruktive Unterstützung in diesen Belangen.

Wien, 20. Mai 2019

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Dr. Carolin Krejci

**Beilage/n:** Beilagen